



Geschäftsordnung

des Kreissenorenbeirates für den
Landkreis Goslar

Geschäftsordnung des Kreissenorenbeirates für den Landkreis Goslar

Inhalt

§ 1 Aufgaben des Kreissenorenbeirates	3
§ 2 Bezeichnung und Stellung des Kreissenorenbeirates	4
§ 3 Geschäftsführung.....	4
§ 4 Zusammensetzung des Kreissenorenbeirates	4
§ 5 Sitzungen des Beirates	4
§ 6 Form und Frist der Einladung.....	5
§ 7 Beschlussfähigkeit	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder des Kreissenorenbeirates	5

Geschäftsordnung

des Kreissenorenbeirates für den Landkreis Goslar

Angesichts des demografischen Wandels und der Veränderungen des sozialen Zusammenlebens, möchte der Kreissenorenbeirat eine Gesellschaft mitgestalten, in der generationenübergreifend ein selbstbestimmtes Leben geführt werden kann. Die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben soll, unabhängig vom Alter, möglich sein. Soziale Räume und Kommunen müssen demografiegerecht gestaltet werden. Der Kreissenorenbeirat nimmt seine Aufgaben, ehrenamtlich, überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr. Er ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben in eigener Initiative.

§ 1 Aufgaben des Kreissenorenbeirates

- (1) Der KSBR sieht seine Aufgaben darin sich einzusetzen, damit Seniorinnen und Senioren am Leben in der Gemeinschaft und Gesellschaft mitwirken können. Der Kreissenorenbeirat nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, aber berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege und die Kirchen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe.
- (2) Mitwirkung in und Zusammenarbeit mit seniorenrelevanten Gremien, Verbänden, Vereinen, Gruppen, Initiativen und Einrichtungen.
- (3) Er ist Mitglied im Landessenorenrat Niedersachsen und pflegt den Austausch mit den Seniorenvertretungen.
- (4) Die Arbeit des Kreissenorenbeirates wird transparent gestaltet, die Öffentlichkeit wird über aktuelle seniorenpolitische Themen und Fragestellungen unterrichtet.
- (5) Kontakte zu Institutionen der Altenhilfe im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich werden vom Kreissenorenbeirat gepflegt. Ein intensiver Austausch mit weiteren Einrichtungen aus dem Gesundheitswesen findet statt.
- (6) Mitwirkung an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen unter Berücksichtigung der Interessen von Seniorinnen und Senioren.
- (7) Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Maßnahmen, Einrichtungen Veranstaltungen und Programmen für Seniorinnen und Senioren des Landkreises Goslar, insbesondere in den Bereichen Stadtplanung/Stadtentwicklung, Soziales, Freizeit/Kultur, Bildung, Mobilität, Wohnen, Gesundheit, Pflege und Sport.

§ 2 Bezeichnung und Stellung des Kreissenorenbeirates

- (1) Die Bezeichnung lautet „Kreissenorenbeirat des Landkreises Goslar“.
- (2) Der Kreissenorenbeirat ist dem Sozialausschuss zugeordnet. Er ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (3) Der Kreissenorenbeirat ist berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Die geschäftsführende Stelle erhält die Pressemitteilungen und Produkte der Pressestelle des Landkreises vorab zur Kenntnis.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Kreissenorenbeirates obliegt dem Fachbereich Familie, Jugend & Soziales. Er ist zuständig für die Sach- und Personalkosten.

§ 4 Zusammensetzung des Kreissenorenbeirates

- (1) Dem Kreissenorenbeirat gehören als **stimmberechtigte** Mitglieder an:
 - 8 durch Delegierte gewählte Mitglieder, davon
 - eine Beiratsvorsitzende oder einen Beiratsvorsitzenden
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - die Seniorenbeauftragten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- (2) Das für den Sozialbereich verantwortliche Vorstandsmitglied gehört dem Kreissenorenbeirat als beratendes Mitglied an.
- (3) Bis zu 5 zusätzliche Mitglieder können für bestimmte Aufgaben kooptiert werden.

§ 5 Sitzungen des Beirates

- (1) Die Sitzungen des Kreissenorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die Presseabteilung des Landkreises Goslar kündigt diese in den Medien an.
- (2) Die Termine für die Sitzungen sind dem Sitzungskalender des Kreissenorenbeirates zu entnehmen.
- (3) Der Kreissenorenrat beruft mindestens 4 Sitzungen im Jahr ein.
- (4) Der Kreissenorenbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Diese Arbeitskreise sind nicht öffentlich. Jeder Arbeitskreis wird von einem Mitglied des Kreissenorenbeirates geleitet.
- (5) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Abwesenheit übernimmt eine der Stellvertretungen die Sitzungsleitung.

§ 6 Form und Frist der Einladung

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen wird unter Mitteilung der Tagesordnung - per Mail - durch die geschäftsführende Stelle eingeladen. Die Tagesordnung wird mit der/dem Vorsitzenden abgestimmt. Die Tagesordnung kann zu Sitzungsbeginn ergänzt werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann aus zwingenden Gründen verkürzt werden.
- (3) Das Protokoll der letzten Sitzung wird durch die geschäftsführende Stelle erstellt und nach Freigabe durch den/die Vorsitzenden mit der Tagesordnung der nächsten Sitzung verschickt.
- (4) Zu den Sitzungen der Arbeitskreise lädt die/ der Zuständige für den Arbeitskreis ein.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreissenorenbeirat ist immer beschlussfähig.
- (2) Die aktuelle Liste der stimmberechtigten Mitglieder liegt vor.
- (3) Entscheidungen des Kreissenorenbeirates werden durch eine offene Abstimmung getroffen.
- (4) Für Förderanträge Mikroprojekt, über die vor der nächsten Sitzung entschieden werden muss, erfolgt die Abstimmung im Umlaufverfahren per Mail.

§ 8 Pflichten der Mitglieder des Kreissenorenbeirates

- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet an allen Sitzungen teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigem Grund verhindert ist. Ist ein Mitglied am Erscheinen verhindert, hat es dies der/dem Vorsitzenden oder der geschäftsführenden Stelle rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet.
- (7) Bei Nichterfüllung oder Wahrnehmung seiner Aufgaben kann ein Mitglied auf Vorschlag des Kreissenorenbeirates von den Delegierten abberufen werden.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit und Medienauskünfte

- (1) Presseanfragen werden mit der/dem Vorsitzenden, unter Einbindung der Geschäftsführung oder Pressestelle des Landkreises Goslar, beantwortet.
- (2) Presseinformationen des Kreissenorenbeirates werden über die Pressestelle des Landkreises Goslar veröffentlicht.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Kreissenorenbeirates tritt nach Abstimmung mit allen Mitgliedern des Kreissenorenbeirates am 09.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Landkreis Goslar, 09.12.2024

gez.

Wolfgang Kresse

1. Vorsitzender

Kreissenorenbeirat für den Landkreis Goslar